

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1757**

3.1.1757 (No. 1)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-913060](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-913060)

N<sup>o</sup>.

I.

Olden-



burgische

wöchentl.

Anzeigen.

---

Montags, den 3. Januar. 1757.

---

I. Fortsetzung des Reglements und Verordnung ic.

Nachdem nun diese Rolle solchergestalt umständlich verfasst und von dem Capitaine, oder Schiffer unterschrieben, auch was die übrige Städte in beyden Reichen und Länden aufferhalb Copenhagen anbelanget, dahin bezeichnet ist:

Präsident, Bürgermeister und Rath, oder: Ich, Sr. Königlichen Maj. Stadt-Boigt in " " " attestire hiemit, daß die obenstehende Rolle, nach der vor uns geschehenen behörigen Erklärung richtig befunden. Urfundlich unter der Stadt-Insigel und des Stadt-Secretaire, oder Stadt-Schreibers Unterschrift, den " " " so kan demnächst der Allergnädigst anbefohlene Contract und Accord, der sowohl in Friedens, als Kriegszeiten über die Volks-Häuer oder Monats-Geld samt was zu Autret- und Fortsetzung der Reise hingehöret und desfalls beschlossn, imgleichen die Pflichten des Schiffs-Volks gegen die Rheder und Schiffer während der Reise, welche sie sich mittelst ihrer Hände Unterschrift von beyden Seiten verbunden zu halten und nachzukommen verfasst werden soll, auf diese Rolle angeführet werden; solchergestalt, wie das auf dem Schiffer Gelachshause in Copenhagen bey dem Was

erschonten befindliche Formular näher ausweist. Welche Rolle der Capitaine, oder Schiffer auf jede Reise Unsern Consuls, Agenten oder ihren Factoren an fremden Orten, oder auch benöthigten Falls vor den Gerichten, sowohl in als ausserhalb Landes vorzuweisen hat.

12.) Ein jeder Capitaine oder Schiffer, so ein Unserer Unterthanen nach der Nord- und West-See oder weiterweg destiniertes Schiff führet, soll vor der Absegelung mit sich am Bord haben:

- 1) Seinen Bürgerbrief von dem Ort, wo er zum Bürger angenommen.
- 2) Certipartie und Connoissement, wenn er überhaupt befrachtet und Connoissementen, wenn er verschiedene Befrachter hat, für alle die Partien und Waaren so er in hat. Welches Connoissement, wenn er überhaupt befrachtet und Connoissementen wenn er verschiedene Befrachter hat, sollen gewöhnlicher maßen enthalten des Schiffs und Capitains oder Schiffers Namen, wo das Schiff zu Hause gehöret, an welchen Ort er die Waaren einnimmt und wovon er absegeln soll, von wem er die Waaren angenommen, wo sie gelöscht oder abgeliefert werden sollen und wer sie empfangen soll; imgleichen die Quantitäten der Waaren oder Fustagien, Packen oder anderer Emballagen Numero und Merkzeichen, samt was dafür an Fracht zu entrichten.

(Die Fortsetzung folget künftig.)

**Ihro Königl. Majest. zu Dänemark, Norwegen &c. Zur Regierung in Denen Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst verordnete Statthalter, Kanzelen-Director, Räte und Assessores.**

**Z**un Kund hiemit: Daß Wir, nachdem die bisherige Verfügungen nicht hinreichen wollen, dem zu befürchtenden Mangel des Rocken vorzubeugen, vor nöthig gefunden haben, noch ferner das Branterweinbrennen sowohl in den Städten als auf dem Lande in hiesigen Graffschaften, bey Strafe der Confiscation und überdem noch sonst arbiträrer schwerer Strafe, bis weiter, gänzlich zu verbietthen. Zu welchem Ende denn die Magistrate in denen Städten und die Beamte auf dem Lande denen sämtlichen Branterweinbrennern in ihren Districten, es mögen selbige auf freyen oder Bauerpflichtigen Gründen wohnen, die Helme wegnehmen und in sichere Gewahrsam bringen zu lassen haben.

Wornach sich männiglich, dem es beykommt, gebührend zu achten, auch die Magistrate und Beamte Pflichtmäßig darüber zu halten haben, daß diesem also gelebet werde.

Urkundlich unter dem zur hiesigen Königl. Regierungs-Canzelley verordneten Insiegel. Oldenburg ex Cancellaria den 18. Novembris 1756.

(L. S.)  
(R.)

Frederich der Fünffte, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst &c.

Demnach Uns der Fürstl. Mecklenburgische Actuarius Fabricius, zu Güstrow, mandatario, nomine von weyl. Agneten Büssingen, verhehelichten Eßfandten, nachgelassenen Kindes Kindern, supplicando allerunterthänigst vorgezogen, wasgestalt weyl. General-Superintendenten Büssings, denen gesamten von weyl. ihres Ehemannes Schwester, Agnete Büssingen verhehelichten Eßfandten, abstammenden Kindes-Kindern, eine legatum vom 37. d. Nöhr. hinterlassen, und dann Behuff derer daran Anspruch habende Collegatarien, um Ertheilung eines gewöhnl. proclamatis, geziemend gebeten; wie auch des Supplicanten Gesuch allergnädigst deferiret haben: Als werden alle und jede, welche als Kindes Kinder der weyl. Agneten Eßfandten, gebohrenen Büssingen, oder auch ex jure representationis, an dem, deren besagten Kindes Kindern in der weyl. General-Superintendentin Büssingen Testament, ausgesetzten legato, Theil zu haben vermeinen, in so ferne sie sich nicht schon bey Unserm Justitz-Rath Wardenburg, als executore Testamenti, oder auch bey dem Mecklenburg-Güstrowischen Actuario, Fabricius gemeldet haben, hiemit peremptorie verabladet, ihre daran habende Rechte und Forderungen, ex quocunque capite vel causa sie herrühren mögen, gegen den 6. April 1757 vor Unserer Oldenburgischen Regierungs-Canzley, gebührend anzugeben und zu bescheinigen; widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß dieses legati halber, denen Rechten und Berordnungen gemäß, verfahren werden solle. Gegeben in Unserer Stadt Oldenburg, unter Unserm Königl. Insiegel, den 23. Novembr. 1756.

J. C. Gude,

(L. S.)  
(R.)

II. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. **E**s entstehet wider des Schmidts Jürgen Detmers zur Develgdüne, sämtliche Gücher, Schulden halber, anß hiesiger Königl. Regierungs-Canzley, ein Concurß. 1) Angabe den 15. Februar. a. c. 2) Deduct. den 24. Febr. 3) Priorität-Urtheil den 3. Mart. 4) Vergantung oder Löse den 15. Mart.
2. Es ist weyl. Albrecht Wittvogels Pächter, jeko Berend Lübken Ehefrau gesonnen, ihre in Nothenkircher Bogtey, bey dem Mittensfelder Wege, vor Dierck Garrels Haus, belegene 2 Zück Landes, den 8. Febr. h. a. in



Hinrich Brockmanns Wirthshaus, zu Rothkirchen, verkauffen zu lassen. Den 31. Januar. h. a. ist die Angabe bey dem Develgönnischen Landgericht.

NB. Es ist der wider Dierck Oncken zum Strückhauser-Mohr im vorigen Monath Novembris erkannte Concurus suspendiret worden.

### III. Privatsachen.

1. Es ist Hr. Boock Bardewyck entschlossen, seine aus Hans Hinrich Raven Concurus zu Elsflath bey der Mühle belegenen Käterey cum pertinentis zu verkauffen oder zu verheuren. Wer also hierzu Lust hat, geliebe sich bey ihm zu melden. Und kan diese Käterey auf Ostern dieses Jahr angetreten, und bewohnet werden.
2. Es ist eine schöne Laute zu Kauff, noch eben so gut als neu, bezogen mit Saiten nebst einem Futteral dabey, wie auch 3 Noten-Bücher. Wer Lust darzu hat, dieselbe zu kauffen, kan sich desfalls bey dem Hr. Organisten Lanau melden.
3. Der Schlachter Joachim Müller auf der langen Strasse hat eine Stube vor eine oder zwey Personen hinten im andern Stockwerke zu verheuren, welche gleich bezogen werden kan. Die Liebhaber können sich bey ihm melden und a. cordiren.

#### Beschluß des dritten Stückes der Privatsachen in voriger Anzeige.

Alle diese Heydnischen Gebräuche waren in der Christenheit übrig geblieben. Aus dieser Ursache ist dieser Indiculus an. 743 in einem Synodo, welchen der Fränkische Prinz Carolomannus angeordnet, zu Papier gebracht, nachdem die Bischöffe schon ein Jahr vorher angewiesen worden, daß sie, mit Zuziehung ihrer Grafen, dem noch eingewurzelten Heydnischen Wesen abhelfen sollten. Lucas Holstenius hat solches aus einem alten Codice der Pfälzischen in die Vaticanische versetzte Bibliothek zuerst herausgegeben; worauf er von Simon Pauli Buchhändlern zu Straßburg und mehr andern weiter bekannt gemacht worden. Die oben angeführten Stücke sind von dem Herrn Verfasser sehr wohl erläutert, und dabey angezeigt worden, daß noch manche Spuren davon bey uns auf dem Lande anzutreffen sind, z. E. daß man sich zur Fastenzeit mit einem weissen Lacken über einer Heugabel getragen, und solches den Pöpsel genouret. Man muß übrigens den ungemeinen Fleiß des Herrn Pastoris bewundern, da derselbe bey Verfertigung dieses Traacts über 230 Christsteller zurathe gezogen.